



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

48. Jahrgang

Moers, den 10.02.2022

Nr. 6

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers – Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten
2. Bekanntmachung über den Jahresabschluss der Schlosstheater Moers GmbH zum 31.12.2020
3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH zum 31.12.2020
4. Konzernabschluss der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR für das Geschäftsjahr 2020
5. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Ausführungsanordnung Flurbereinigung Deich Meerbusch-Link
6. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers über den Beschluss des Rates der Stadt Moers über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters
7. Bekanntmachung der Stadt Moers –Widmung von Straßen – Finkstraße
8. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kapellen 2 gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung vom 10.09.1980 für das Jagdjahr 2022/23
9. Tagesordnung der 11. Sitzung des Rates am 16.02.2022

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers
Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten**

Gemäß § 42 Absatz 3 und § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2015 in der jeweils gültigen Fassung weist die Meldebehörde auf Folgendes hin:

1. In folgenden Fällen besteht das Recht, **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:
 - a. Weitergabe von Daten von Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 Abs. 1 BMG),
 - b. Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger sowie Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG),
 - c. Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) (§ 50 Abs. 3 BMG),
 - d. Weitergabe von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften von Familienangehörigen ihrer Mitglieder (Ehegattin/Ehegatten, Lebenspartnerin/Lebenspartner, minderjährige Kinder und ihre Eltern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 2 BMG).

2. In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher **EINWILLIGUNG** der Betroffenen zulässig:
 - a. Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels (§ 44 Abs. 3 Satz 2).

Gemäß § 50 Abs. 1 bezieht sich das Recht auf Widerspruch auf eine Melderegisterauskunft über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist, darunter:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Gemäß § 50 Abs. 2 und 3 des BMG bezieht sich das Recht auf Widerspruch auf eine Melderegisterauskunft über folgende Daten:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift.

Bei Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnerinnen und Einwohnern werden zusätzlich Datum und Art des Jubiläums mitgeteilt (§ 50 Abs. 2 BMG).

Amtsblatt der Stadt Moers –10.02.2022– Nr. 6

Gemäß § 42 Abs. 2 des BMG bezieht sich das Recht auf Widerspruch auf eine Melderegisterauskunft über folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 BGM und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Jede gemeldete Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den o. g. Fällen zu widersprechen.

Der Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten bedarf keiner Begründung und gilt bis zu seinem Widerruf. Er kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerservice der Stadt Moers erklärt werden (Postanschrift: Stadt Moers, Fachbereich Ordnung und Bürgerservice, Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, 47439 Moers). Ein entsprechendes Online-Formular steht Ihnen auch auf der Internetseite www.moers.de zur Verfügung. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, wird empfohlen rechtzeitig vor der Datenübermittlung Widerspruch einzureichen.
Moers, den 13.01.2022

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Arndt
Beigeordneter

Bekanntmachung der Schlosstheater Moers GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Schlosstheater Moers GmbH hat am 13.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Schlosstheater Moers GmbH zum 31.12.2020 wird mit einer Bilanzsumme von 544.003,62 € und einem Bilanzverlust in Höhe von 0,00 € sowie einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.420.070,23 € festgestellt.
2. Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2020.

Die Wirtschaftsprüfer Karl-Heinz Berten und Dirk Herrmann von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH in Essen haben am 31.03.2021 der Gesellschaft zum Jahresabschluss 2020 einen **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht 2020 liegen in der Zeit vom 10.02.2022 bis zum 24.02.2022 bei der Schlosstheater Moers GmbH, Kastell 6, 47441 Moers von Dienstag bis Freitag zwischen 11 Uhr und 13 Uhr aus.

Moers, den 12.01.2022

Ulrich Greb
Geschäftsführender Intendant

**Wirtschaftsförderungs- und Struktur-
entwicklungsgesellschaft Moers mbH**

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH hat am 31.01.2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellt und über den Jahresfehlbetrag wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH zum 31.12.2020 wird mit einer Bilanzsumme von 1.732.047,11 € und einem Jahresüberschuss von 12.624,06 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Übernahme des erwarteten Jahresfehlbetrages für das Jahr 2021 durch den Gesellschafter wird garantiert.
4. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2020 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG hat am 01.10.2021 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH, Moers

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH, Moers - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit §317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Be-

rufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit §317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt wer-

Amtsblatt der Stadt Moers – 10.02.2022 – Nr. 6

den, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Köln, den 1. Oktober 2021

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Hillesheim
Wirtschaftsprüfer

gez. Otto
Wirtschaftsprüferin

Amtsblatt der Stadt Moers –10.02.2022– Nr. 6

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 14.02.2022 bis zum 14.04.2022 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Rathausplatz 1, 2. OG, Raum 2.028, 47441 Moers, zwischen 08.00 - 12.00 Uhr, aus.

Moers, 03.02.2022

gez.
Wolfgang Wittpoth
Geschäftsführer

gez.
Dr. Ralf Worgul
Geschäftsführer

Konzernabschluss der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR für das Geschäftsjahr 2020

Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Die mit der Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts beauftragte Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Konzernabschluss der ENNI Stadt & Service Niederrhein AÖR, Moers, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der ENNI Stadt & Service Niederrhein AÖR, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den nach § 13 PublG anzuwendenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den nach § 13 PubLG anzuwendenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.

- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 14. Dezember 2020

Rödl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Richter
Wirtschaftsprüfer

Fasen
Wirtschaftsprüfer

Auslage der Unterlagen

Der Konzernabschluss und Konzernlagebericht liegen ab dem Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe des Amtsblatts für sechs Wochen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 15 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Stefan Krämer
Vorstandsvorsitzender

Lutz Hormes
Vorstand

Dr. Kai Gerhard Steinbrich
Vorstand

Bezirksregierung Düsseldorf

Flurbereinigungsbehörde

- Dezernat 33 -



Mönchengladbach, 13.01.2022

Dienstgebäude:

41061 Mönchengladbach

Croonsallee 36-40

Tel.: 0211 / 475-9803

Fax: 0211 / 475-9791

E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Flurbereinigung

Deich Meerbusch-Lank

Az.: 33 - 70901

Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung **Deich Meerbusch-Lank** wird hiermit gem. § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Deich Meerbusch-Lank** mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem **01.04.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan **Deich Meerbusch-Lank** vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan **Deich Meerbusch-Lank** enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan **Deich Meerbusch-Lank** ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch vorläufige Besitzeinweisung vom **04.06.2018** sowie einvernehmliche Einzelfallregelungen. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den 01.04.2022 zurück (§ 64 Satz 2 i.V.m. § 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes **Deich Meerbusch-Lank** die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG enden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. Der Flurbereinigungsplan **Deich Meerbusch-Lank** ist unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen sowie einvernehmlicher Einzelfallregelungen bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der Ausführung des **Deich Meerbusch-Lank** kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren **Deich Meerbusch-Lank** gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Deich Meerbusch-Lank** überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe. Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinandergreifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.

Im Auftrag

(LS) gez. Ralph Merten

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Über uns“/„Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf“.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers über den Beschluss des Rates der Stadt Moers über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Rechnungsprüfung der Schlussbilanz beauftragt und hat am 03.11.2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, den der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 06.12.2021 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch den Rechnungsprüfungsausschuss und dessen Stellungnahme zur Kenntnis.
2. Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW den geprüften Jahresabschluss der Stadt Moers zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.009.791.654,34 € fest.
3. Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 7.644.944,35 EUR anteilig in Höhe von 5.274.370,96 € zur vollständigen Deckung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags zu nutzen und den verbleibenden Überschuss in Höhe von 2.627.103,25 € *) der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Der Tatbestand der Überschuldung ist somit erstmals seit 2014 nicht mehr gegeben.
4. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW für den Jahresabschluss der Stadt Moers zum 31.12.2020 Entlastung.

*) Inklusive der Verrechnung mit der allg. Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO

Die Zahlen der Schlussbilanz sind als Anlage beigefügt.

Bekanntmachung

Die als Anlage beigefügte Schlussbilanz der Stadt Moers zum 31.12.2020 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Moers zum 31.12.2020 liegt zur Einsichtnahme ab dem 16.12.2021 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, in den Räumen des Fachbereiches Finanzen (Fachdienst Haushaltswirtschaft) während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Moers, den 09.12.2021

Fleischhauer
Bürgermeister

Schlussbilanz der Stadt Moers zum 31.12.2020

Aktiva		Passiva	
	Euro	Euro	
0. Aufwendungen für den Erhalt der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	10.976.073,06		
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	216.182,37	1.1 Allgemeine Rücklage	0,00
1.2 Sachanlagen	680.029.214,65	1.2 Sonderrücklage	0,00
1.3 Finanzanlagen	224.592.902,02	1.3 Ausgleichsrücklage	0,00
		1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	7.644.944,35
		Verrechnung mit nicht durch Eigenkapital gedecktem Fehlbetrag	-5.274.370,96
		buchmäßiges Eigenkapital	2.627.103,25
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	0,00	2. Sonderposten	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	46.679.505,65	2.1 für Zuwendungen	156.571.847,66
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	2.2 für Beiträge	29.350.148,16
2.4 Liquide Mittel	44.548.047,59	2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00
		2.4 Sonstige Sonderposten	7.830.831,02
3. Aktive Rechnungsabgrenzungen	2.749.729,00		
		3. Rückstellungen	
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	3.1 Pensionsrückstellungen	186.858.783,00
		3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00
		3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.463.101,50
		3.4 Sonstige Rückstellungen	15.703.164,19
		4. Verbindlichkeiten	
		4.1 Anleihen	0,00
		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	280.581.111,83
		4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	230.000.000,00
		4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	40.503.496,14
		4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.494.781,16

Amtsblatt der Stadt Moers –10.02.2022– Nr. 6

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	12.594.149,28
4.8 Erhaltene Anzahlungen	28.098.949,00

5. Passive Rechnungsabgrenzungen 5.114.188,15

1.009.791.654,34

1.009.791.654,34

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Verkehrsflächen (Gemeindestraßen) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Anliegerstraße gewidmet:

Finkstraße, Gem. Repelen, Flur 56, Flurstück 1441

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingerichtet werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung (gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 02.02.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lauff

**Einladung
zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft
Kapellen 2 gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung vom 10.09.1980 für das
Jagdjahr 2022/23**

Der Jagdvorstand lädt hiermit alle Jagdgenossen wie o. a. am 22.03.2022 um 19.30 Uhr in das Vereinsheim des TV. Vennikel ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die Stadt Moers als Notvorstand der Jagdgenossenschaft
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Verlesen der Niederschrift der Jahresversammlung vom 26.03.2019
4. Billigung der Niederschrift vom 26.03.2019
5. Wahl des Vorstandes
6. Bericht des Kassenführers
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Kassenführers
9. Beschluss der Pachtauszahlung
10. Wahl des Kassenführers
11. Wahl des Schriftführers
12. Wahl der Kassenprüfer
13. Verschiedenes

Die Versammlung findet unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Corona-Schutzmaßnahmen statt und insoweit bittet der Vorstand um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
(Dr. Maaßen, Schriftführer)

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 16.02.2022, findet im Kulturzentrum Rheinkamp Kopernikusstraße 11, 47445 Moers die 11. Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1 Prüfung der Einladung
 - 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
 - 2.4 Anmerkungen zur Tagesordnung
3. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung vom 08.12.2021
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
 - 4.1 Eingebraachte Anträge seit dem 01.01.2018
Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten
5. Kenntnisnahme des Kreises Wesel zur Haushaltssatzung der Stadt Moers zum Haushaltsjahr 2022
Vorlage: 17/559
Personalangelegenheiten
6. Stellenplan 2022 - Aufhebung von Sperrvermerken
Vorlage: 17/558
Satzungsangelegenheiten
7. Freigabe verkaufsoffener Sonntage in 2022 und 2023
Vorlage: 17/569
Planungsangelegenheiten
8. Heranziehungsverfahren gemäß § 23 Abs. 2 WVG Deichverband Duisburg Xanten: Erweiterung des Verbandsgebietes
- Kenntnisnahme der Einwendung der Stadt Moers
Vorlage: 17/541
9. Straßen- und Wegekonzept 2022 -2026
Vorlage: 17/440
Sonstige Angelegenheiten
10. Antrag: Aufsuchende Jugendarbeit
hier: Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/die Grünen, Die Grabschafter, Die Linke.Liste und DIE FRAKTION vom 18.11.2021 zum Haushalt 2022
Vorlage: 17/551
11. Berufung von Ausschussmitgliedern in den Schulausschuss nach sondergesetzlichen Vorschriften
Vorlage: 17/549
12. Gigabitausbau Moers/wir4-Region - Aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen
Vorlage: 17/564
13. Vergabe von Finanzmitteln an Vereine und Einrichtungen zur Förderung von integrativen Maßnahmen
Vorlage: 17/567
14. Mitwirkung des Bürgermeisters in Gremien
Vorlage: 17/568
15. Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses für Bürgeranträge im 2. Halbjahr 2021
Vorlage: 17/521
16. Anträge aus den Fraktionen
17. Umbesetzungen

Amtsblatt der Stadt Moers –10.02.2022– Nr. 6

- 17.1 Antrag der AfD-Fraktion vom 03.02.2022
- Umbesetzung des Ausschusses für Bürgeranträge, u.a.
- 17.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.02.2022
- Umbesetzung Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Personal und Digitalisierung
- 18. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
- 19. Anträge und Anfragen von Mitgliedern
- 20. Sonstiges

Nichtöffentliche Sitzung

- 1. Zur Geschäftsordnung
- 1.1 Prüfung der Einladung
- 1.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 1.4 Anmerkungen zur Tagesordnung
- 2. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung vom 08.12.2021
- 3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
- 4. MoersMarketing GmbH
- Wirtschaftsplan 2022 -
Vorlage: 17/476
- 5. MoersMarketing GmbH
-Finanzierung ab 2022-
Vorlage: 17/560
- 6. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
- 7. Anträge und Anfragen von Mitgliedern
- 8. Sonstiges

Moers, 10.02.2022

gez.
Fleischhauer
Bürgermeister